



Stadt Porta Westfalica

Der Bürgermeister

Benutzungs- und Hausordnung für die Nutzung der Sporthallen der Stadt Porta Westfalica

I. Grundsätze für die Überlassung

§ 1 Nutzungsgrundsatz

- (1) Sporthallen (Großsporthallen, Turn- und Gymnastikhallen) der Stadt können Sportvereinen und sonstigen Personenvereinigungen (Nutzern) zur Verfügung gestellt werden. Schulsporthallen können für außerschulische Zwecke nur dann überlassen werden, wenn dadurch die Bedürfnisse der Schulen nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Die Sporthallen werden politischen Parteien und politischen Organisationen für (partei-)politische und (partei-)organisatorische Veranstaltungen, insbesondere auch Gründungsveranstaltungen und einer Gründung vorbereitende Veranstaltungen, nicht zur Verfügung gestellt. Hiervon kann im Einzelfall aufgrund der Besonderheiten einer Pandemielage auf vorherigen Antrag eine Ausnahme zugelassen werden. Über einen solchen Ausnahmeantrag entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.

§ 2 Überlassung

- (1) Die Sporthallen werden unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs zur Nutzung überlassen.
- (2) Anträge auf Überlassung von Sporthallen sind bei der Stadtverwaltung Porta Westfalica - SG 40 - schriftlich einzureichen. Die Räumlichkeiten werden nur Vereinen oder Gruppen überlassen, die sportlichen, kulturellen, sozialen, weiterbildenden oder sonstigen gemeinnützigen Zwecken dienen. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (3) Sporttreibende Vereine haben mit dem erstmaligen Antrag auf Überlassung nachzuweisen, dass sie Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen oder in einem Fachsportverband sind. Der Vereinssitz muss Porta Westfalica sein. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (4) Die Benutzungsgenehmigungen werden schriftlich erteilt. In Ausnahmefällen reicht eine mündliche Genehmigung aus. Die Benutzungsgenehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (5) Der Belegungsplan für den Trainingsbetrieb in den Sporthallen wird von der Stadtverwaltung - SG 40 - im Einvernehmen mit dem Stadtsportverband aufgestellt.
- (6) Sportvereine und Sportgruppen, die Benutzungszeiten in Sporthallen beantragen, sind zu Auskünften über die Zahl ihrer Mannschaften bzw. Übungsgruppen, über die Zugehörigkeit zu den verschiedenen Spielklassen und über die Zahl ihrer aktiven Sportler und Sportlerinnen gegenüber der Stadtverwaltung verpflichtet. Weitere Angaben -soweit sie für die Vergabe von Nutzungszeiten in Sporthallen von Bedeutung sind- können

gefordert werden. Derartige Auskünfte können von der Stadtverwaltung auch bei den Sportverbänden eingeholt werden.

- (7) Die Benutzung der Sporthallen kann von der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften sowie von der Art der Veranstaltung abhängig gemacht werden.
- (8) Die Mindeststärke einer Gruppe für die dauerhafte Benutzung muss 10 Personen betragen.
- (9) Nicht mehr genutzte Belegungseinheiten sind unverzüglich an die Stadtverwaltung - SG 40 - zu melden.

§ 3 Nutzung an Sonn- und Feiertagen

An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen werden die Sporthallen nur für Meisterschafts- bzw. Pokalspiele, Pokalturniere oder sonstige Wettkämpfe zur Verfügung gestellt. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 4 Nutzung in Schulferien

Die Sporthallen bleiben während der Schulferien grundsätzlich geschlossen.

Bei den Großsporthallen können zur Vorbereitung auf die kommende Wintersaison Ausnahmen mit besonderer Genehmigung des Bürgermeisters zugelassen werden.

§ 5 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht obliegt dem Bürgermeister bzw. den von ihm beauftragten Bediensteten.
- (2) Den Anweisungen des zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten ist Folge zu leisten. Sie sind berechtigt, bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Bedingungen dieser Benutzungs- und Hausordnung einzelne Personen vom Sportbetrieb auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen. Über einen dauerhaften bzw. zeitlich begrenzten Ausschluss einer Mannschaft, einer Vereinsgruppe oder eines Vereines entscheidet der Bürgermeister. Diese Entscheidung bedarf der Schriftform. Mannschaften, Vereinsgruppen oder Verein können auch ausgeschlossen werden, wenn einzelne Mitglieder gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen.
- (3) In besonders schwerwiegenden Fällen kann die weitere Durchführung der Veranstaltung am Benutzungstag untersagt werden.

II. Benutzung

§ 6 Benutzung, Hausordnung

Maßgeblich für die Benutzung der Sporthallen ist diese von der Stadt erlassene Benutzungs- und Hausordnung. Folgende Regeln sind besonders zu beachten:

- (1) Die Nutzer sind verpflichtet, auf Sauberkeit und Ordnung zu achten und Beschädigungen und Verluste, die durch Benutzung der Räume, Geräte usw. entstehen, sofort und unaufgefordert der Stadtverwaltung - SG 40 - anzuzeigen.
- (2) Folgt ein Nutzer unmittelbar einem anderen Nutzer, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Räume und Geräte von beiden zu prüfen. Etwaige Schäden sind schriftlich festzuhalten und von beiden Nutzern durch Gegenzeichnung zu bestätigen. Liegt ein Benutzerbuch aus, ist dieses ordnungsgemäß zu führen.

- (3) Die Nutzer sind verpflichtet, der Stadtverwaltung die verantwortlichen Leiter der Übungsgruppen mitzuteilen. Es sind auch Vertreter zu benennen. Die Übungsleiter haften als Beauftragte des Nutzers der Stadt Porta Westfalica gegenüber für die Einhaltung der Nutzungsregelungen.
- (4) Die Räume dürfen nur betreten werden, wenn der verantwortliche Leiter anwesend ist.
- (5) Beim Verlassen der Sporthalle hat sich der verantwortliche Leiter von dem ordnungsgemäßen Zustand der Halle und der benutzten Geräte zu überzeugen (vgl. § 6 Abs. 2).
- (6) Der Nutzer ist verpflichtet, energiebewusst mit Strom und Heizungsenergie sowie sparsam mit Wasser umzugehen. Er hat insbesondere darauf zu achten, dass nach der letzten Belegung die Beleuchtung ausgeschaltet und das Wasser abgestellt ist.
- (7) Das Rauchen sowie der Ausschank von Getränken sind nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Genehmigung des Bürgermeisters.
- (8) Das Betreten der Sporthalle mit Straßenschuhen sowie in Turnschuhen mit färbender Sohle ist nicht erlaubt. Ausgenommen hiervon sind die für die Besucher bestimmten Bereiche. Sofern der Hallenboden im Rahmen von außersportlichen Veranstaltungen betreten wird, ist der Hallenboden mit einer geeigneten Auslegware abzudecken.
- (9) Die Benutzung von Haftmitteln jeglicher Art (Kleber, Harz, Spray, Wachs usw.) ist nicht erlaubt, bei Zuwiderhandlungen werden den betreffenden Nutzern anteilige Reinigungskosten in Rechnung gestellt.
- (10) Die Sportgeräte sind nur ihrem Zweck entsprechend zu benutzen und zu behandeln. Nach der Benutzung sind die Sportgeräte wieder an den für sie bestimmten Platz zurückzubringen.
- (11) Es wird besonders darauf hingewiesen, dass Verbandskästen den Nutzern nicht zur Verfügung stehen. Evtl. für Erste-Hilfe-Leistungen notwendiges Sanitätsmaterial ist von den Nutzern selbst mitzubringen und vorzuhalten.
- (12) Die Bedienung aller technischen Einrichtungen erfolgt grundsätzlich durch Bedienstete der Stadt. In Einzelfällen können andere Regelungen getroffen werden.

§ 7 Schließdienst

Das Öffnen und Schließen der Sporthallen erfolgt durch den Hausmeister oder eine von der Stadtverwaltung besonders beauftragte Person (Hallenwart).

Das Öffnen und Schließen der zur Benutzung überlassenen Sporthalle kann auf den jeweiligen Nutzer übertragen werden. Zu diesem Zweck werden dem Nutzer entsprechende Schlüssel ausgehändigt. Näheres regelt der mit dem Nutzer geschlossene Vertrag.

Folgt nach einer Nutzung nicht unmittelbar ein weiterer Nutzer, so ist die Halle vom letzten Nutzer zu verschließen um zu gewährleisten, dass Unbefugte keinen Zutritt haben.

§ 8 Nutzungszeit

Die Sporthalle muss mit allen Nebenräumen bis spätestens 22.30 Uhr verlassen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.

§ 9 Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen mit Zuschauern und Besuchern hat der Veranstalter das notwendige Aufsichtspersonal (z. B. Ordner) sowie den evtl. notwendigen Sanitätsdienst und - je

nach Veranstaltung und Besucherzahl - die notwendige Sicherheitswache der Feuerwehr zu stellen. Entsprechende Auflagen werden von der Stadtverwaltung aufgegeben.

- (2) Dekoration und besondere Aufbauten bedürfen der Zustimmung der Stadtverwaltung. Für Dekorationszwecke dürfen nur schwer entflammbare Materialien verwendet werden. Daneben sind die Auflagen des Brandschutzes zu beachten.
- (3) Das Anbringen von Firmen- oder Produktwerbung jeglicher Art in den Räumen der Sporthalle ist nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadtverwaltung zulässig.
- (4) Bei Musikaufführungen sind die Vorschriften des Urheberrechtsgesetzes vom Veranstalter zu beachten. Der Veranstalter ist verpflichtet, einen entsprechenden Antrag für die Erteilung der Befugnisse zur Inanspruchnahme der Rechte bei der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA), Dortmund, einzuholen und die Aufführungstantiemen an die GEMA zu zahlen.

III. Haftung

§ 10 Haftung, Schäden

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Geräte vor Benutzung sowie die ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu überprüfen. Der Nutzer hat durch den Verantwortlichen sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
- (2) Der Benutzer haftet gegenüber der Stadt Porta Westfalica für alle Schäden, die durch ihn, durch die in seinem Auftrage handelnden Personen oder durch Besucher bzw. Gäste seiner Veranstaltung aus Anlass der Benutzung auf und an dem Grundstück, dessen Einfriedigung sowie auf dem Grundstück stehenden Gebäuden und deren Einrichtung verursacht werden. Bei Einrichtungsgegenständen wird der Wiederbeschaffungswert berechnet.
- (3) Ausgenommen sind solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen und trotz ordnungsgemäßem Gebrauch der Geräte und Einrichtungen eingetreten sind.
- (4) Eine Haftung der Stadt Porta Westfalica sowie ihrer Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die den Veranstaltern, ihren Mitgliedern und Benutzern aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Stadt Porta Westfalica und ihre Bediensteten haften ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf eine zu vertretende Verletzung der Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
- (5) Der Benutzer stellt die Stadt Porta Westfalica sowie ihre Bediensteten von etwaigen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Benutzung der Sporthallen frei, die diese mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt Porta Westfalica oder einen ihrer Bediensteten geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

IV. Versicherung

§ 11 Versicherung

- (1) Der Nutzer hat bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche der Art, dass ein Rückgriff des Versicherers gegen die Stadt Porta Westfalica und ihre Bediensteten ausgeschlossen ist, gedeckt werden.

- (2) Auf Verlangen der Stadtverwaltung hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.

V. Schlussbestimmungen

§ 12 Benutzungs- und Hausordnung

Die Sporthallen werden nur solchen Nutzern zur Verfügung gestellt, die sich vorher schriftlich verpflichten, diese Benutzungs- und Hausordnung als verbindlich anzuerkennen. Der Nutzer ist verpflichtet, Übungsleiter, Teilnehmer und Besucher auf die Regelungen der Benutzungs- und Hausordnung hinzuweisen.

§ 13 Mündliche Abreden

Mündliche Abreden haben, unbeschadet des § 2 Abs. 4, keine Gültigkeit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Hausordnung tritt am 01.10.2020 in Kraft. Alle früheren Regelungen über die außerschulische Nutzung städtischer Sporthallen werden aufgehoben.

Porta Westfalica, 21.10.2020


Stefan Mohrme
i. V. des Bürgermeisters